

gefolgt; allein deswegen ließ sich doch der wilde, freiheitsliebende Sinn der sächsischen Nation nicht so leicht „gänzlich und für immer“ beugen, und — begünstigt von den undurchbringlichen Waldungen und Morästen ihres Vaterlandes kündigt bald Einzelne, bald ganze Stämme dem fränkischen Herrscher den oft beschworenen Gehorsam auf, indem sie zugleich den ihnen aufgedrungenen Christenglauben eben so schnell wieder abwarfen, als sie ihn angenommen hatten. Ja, nur zu Viele, welche dem äußeren Anschein nach im christlichen Verbande blieben, opferten heimlich den alten Götzen und erzogen auch ihre Kinder in diesem Glauben! Diesem Unwesen nun ein Ende zu machen, bestellte Kaiser Karl, auf Antrieb des Papstes Leo, seine Grafen, Barone und Ritter, die er als Vögte und Zwingburgherren über das Land gesetzt hatte, „zu heimlichen Richtern und befahl ihnen, solche Pflichtvergessene, wo sie ihrer habhaft werden könnten, zu ergreifen und ohne Gnade auf der Stelle aufzuknüpfen.“ Er hoffte nämlich, der Schrecken vor einem solch' heimlichen Gericht werde mehr leisten, als aller offene Zwang, und darin täuschte er sich auch nicht; die Sachsen aber nannten diese Gerichte sofort „Behmgerichte“, und diesen Namen behielten sie von nun an für immerhin. Also entstand die heimliche Acht, und deswegen heißt es auch in einer uralten sächsischen Chronik: „da nun keine Beständigkeit bei den Westphalen zu erwarten, hat ihnen der Kaiser das heimliche Gericht eingesetzt und hat ein Jeder den Strang erlitten, der seinen christlichen Glauben verleugnete.“

Man hätte nun freilich erwarten können, daß später, als alle Sachsen bekehrt und sogar die Wenden das Christenthum angenommen hatten, die heimlichen Gerichte aufgehört haben würden; allein sie blieben deswegen doch fortbestehen, und zwar einfach, weil die Macht der heimlichen Richter zu groß war, als daß sie dieselbe hätten so ohne Weiteres fahren lassen mögen. Im Gegentheil versuchten sie es im Verlauf der Zeit nicht bloß, den Abfall vom Christenthum, sondern auch noch andere heimlich begangene Verbrechen vor ihren Stuhl zu ziehen, und die Kaiser von Deutschland sahen solches gern, da es damals um die Handhabung der Gerechtigkeit, besonders im nördlichen Theile des Reiches, ziemlich schlecht stand. Gab es ja doch in jenen fernen Zeiten noch nicht einmal ein geschriebenes Recht, und noch viel weniger war davon die Rede, daß einerlei Justiz in Deutschland gegolten hätte! So kam es denn, daß nach und nach die Behmgerichte im Sächsischen, besonders in Westphalen, fast die ganze Gerechtigkeitspflege in die Hand bekamen, wenigstens was die schwereren Verbrechen anbelangt, und am Ende des dreizehnten, so wie im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zählte man in den Ländern zwischen dem Niederrhein, der Elbe und der Nordsee bereits gegen fünfzig solcher Gerichte, unter welchen als das vornehmste das zu Dortmund galt. Die Oberaufsicht über dieselben hatte der jeweilige Erzbischof von Köln, denn ihm, der als solcher zugleich Herzog von Westphalen war und als kaiserlicher Statthalter regierte, kam es zu, „unter Königsbann Frieden zu gebieten“, wie man sich damals ausdrückte, d. h. die Gerechtigkeit zu handhaben, und eben des-